

## **Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Veranstaltungsausfallversicherung - Ausfall der Veranstaltung (Form A 2011) und Nichtauftritt von Personen (Form B 2011) - Fassung 2021 -**

TV 547/02

Klausel 001	Entschädigung für entgangenen Gewinn aufgrund Erstattung von Eintrittsgeldern
Klausel 002	Entschädigung für entgangenen Gewinn aufgrund Erstattung von Sponsorenleistungen
Klausel 003	Verzicht auf Obliegenheit "Textform für Verträge"
Klausel 004	Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel
Klausel 010	Versicherte Gefahr Nationaltrauer
Klausel 011	Versicherte Gefahren Streik, Aussperrung und Arbeitsunruhen
Klausel 012	Versicherte Gefahr Nichtauftritt von Personen
Klausel 013	Versicherte Gefahr Witterungseinflüsse -Gefahr für Leib und Leben
Klausel 020	Verwandtenklausel

### **Klausel 001** (zu Allianz VAV Form A 2011 und Form B 2011)

#### **Entschädigung für entgangenen Gewinn aufgrund Erstattung von Eintrittsgeldern**

- (1) Abweichend von § 4 Nr. 1 a) Abs. 1 Allianz VAV Form A und Form B 2011 ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer auch entgangenen Gewinn aufgrund Erstattung von Eintrittsgeldern, soweit der Versicherungsnehmer gesetzlich oder vertraglich dazu verpflichtet ist. Der Versicherungsnehmer hat die Versicherungssumme für "entgangenen Gewinn" in der Kostenaufstellung gemäß § 3 Nr. 2 a) Allianz VAV Form A und Form B 2011 getrennt aufzuführen.
- (2) Der im Versicherungsfall ermittelte Entschädigungsbetrag wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

### **Klausel 002** (zu Allianz VAV Form A 2011 und Form B 2011)

#### **Entschädigung für entgangenen Gewinn aufgrund Erstattung von Sponsorenleistungen**

- (1) Abweichend von § 4 Nr. 1 a) Abs. 1 Allianz VAV Form A und Form B 2011 ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer auch entgangenen Gewinn aus den Beträgen, die der Versicherungsnehmer Sponsoren oder sonstigen finanzierenden Stellen vertraglich schuldet. Der Versicherungsnehmer hat die Versicherungssumme für "entgangenen Gewinn" in der Kostenaufstellung gemäß § 3 Nr. 2 a) Allianz VAV Form A und Form B 2011 getrennt aufzuführen.
- (2) Der im Versicherungsfall ermittelte Entschädigungsbetrag wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

### **Klausel 003** (zu Allianz VAV Form A 2011 und Form B 2011)

#### **Verzicht auf Obliegenheit "Textform für Verträge"**

Abweichend von § 13 Nr. 1 d) Allianz VAV Form A und Form B 2011 verzichtet der Versicherer auf die Erfüllung der Obliegenheit "Textform für Verträge".

### **Klausel 004** (zu Allianz VAV Form A 2011 und Form B 2011)

#### **Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel**

- (1) Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.
- (2) Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von § 13 Nr. 1 Allianz VAV Form A und Form B 2011 die Versicherungsverträge zu kündigen.
- (3) Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
  - a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für

Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Beitrag);

- b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß § 13 Nr. 1 Allianz VAV Form A und Form B 2011 unberührt;
  - c) zur Erweiterung des Deckungsumfangs, zur Verminderung des Selbstbehaltes und/oder des Beitrages.
- (4) Bei Schäden, die voraussichtlich 500.000 EUR übersteigen oder für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.
- (5) Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
- a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
  - b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.
  - c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist.  
Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 5 b) (Satz 2) nicht.

**Klausel 010** (zu Allianz VAV Form A 2011)

**Versicherte Gefahr Nationaltrauer**

Abweichend von § 2 Nr. 2 k) Allianz VAV Form A 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Vermögensschäden, die durch Nationaltrauer aufgrund Tod des Bundespräsidenten oder Bundeskanzlers entstehen. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Vermögensschäden, die unmittelbar oder mittelbar entstanden sind durch Tod der gemäß Abs. 1 genannten Personen aufgrund von Terror.

**Klausel 011** (zu Allianz VAV Form A 2011)

**Versicherte Gefahren Streik, Aussperrung und Arbeitsunruhen**

- (1) Abweichend von § 2 Nr. 2 l) Allianz VAV Form A 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Vermögensschäden, die durch Streik, Aussperrung und Arbeitsunruhen entstehen. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Vermögensschäden, die unmittelbar oder mittelbar entstanden sind durch Streik, Aussperrung und Arbeitsunruhen des Personals des Versicherungsnehmers oder der von ihm mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen/Unternehmen.
- (2) Die gemäß Nr. 1 versicherten Gefahren können vom Versicherer bis spätestens 14 Tage vor Tournee- oder Veranstaltungsbeginn gekündigt werden.

**Klausel 012** (zu Allianz VAV Form A 2011)

**Versicherte Gefahr Nichtauftritt von Personen**

Abweichend von § 2 Nr. 2 m) Allianz VAV Form A 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Vermögensschäden, die durch Nichtauftritt der im Versicherungsvertrag bezeichneten Person(en) gemäß Allianz VAV Form B2011 entstehen.

**Klausel 013** (zu Allianz VAV Form A 2011)

**Versicherte Gefahr Witterungseinflüsse - Gefahr für Leib und Leben**

Abweichend von § 2 Nr. 2 o) Allianz VAV Form A 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Vermögensschäden, die durch Witterungseinflüsse – insbesondere wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach BEAUFORT im 10-Minuten-Mittel, gefrorenem Niederschlag in Form von

Hagelkörnern mit einem Durchmesser von mindestens 5 mm -, die Leib und Leben der Zuschauer oder Teilnehmer gefährden, entstehen. Die Absage oder der Abbruch der Veranstaltung muss durch eine für die öffentliche Sicherheit verantwortliche Behörde veranlasst werden.

**Klausel 020** (zu Allianz VAV Form B 2011)

**Verwandtenklausel**

- (1) In Erweiterung von § 2 Nr. 1 a) Allianz VAV Form B 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Vermögensschäden auch infolge der Absage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Person(en) aufgrund
- einer unerwarteten lebensbedrohlichen Krankheit;
  - eines lebensbedrohlichen Unfalls;
  - des unerwarteten Todes der zu benennenden
  - Verwandten ersten Grades;
  - Ehe- bzw. Lebenspartner;
  - Kinder.
- (2) Versicherungsschutz besteht nur für Personen, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als unerwartet lebensbedrohliche Krankheit gilt die plötzliche und unerwartete Infektion/Krankheit, die sich die gemäß Nr. 1 benannten Personen nach Beginn des Versicherungsschutzes zuziehen und die einen stationären Krankenhausaufenthalt auf der Intensivstation oder einen Hospizaufenthalt erforderlich machen. Gesundheitsbeeinträchtigungen, die auf Vorerkrankungen/Vorschäden zurückzuführen sind, die den gemäß Nr. 1 benannten Personen bei Beginn des Versicherungsschutzes bekannt waren, sind keine unerwarteten Krankheiten.
- (3) Als lebensbedrohlicher Unfall gilt ein plötzlich von außen auf den Körper der gemäß Nr. 1 benannten Personen einwirkendes Ereignis, durch das unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung eintritt und das einen stationären Krankenhausaufenthalt auf der Intensivstation oder einen Hospizaufenthalt erforderlich macht.
- (4) In den in Abs. 2 und 3 genannten Fällen sind Absagen der im Versicherungsschein bezeichneten Person(en) während der Zeit des Aufenthaltes der gemäß Nr. 1 benannten Personen auf der Intensivstation bzw. im Hospiz maximal bis zum Ablauf von zwei Wochen ab Beginn des dortigen Aufenthaltes versichert.
- (5) Im Todesfall der gemäß Nr. 1 benannten Personen sind Absagen der im Versicherungsschein bezeichneten Person(en) bis zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses versichert. Sofern gemäß Nr. 1 benannte Personen zunächst auf der Intensivstation oder im Hospiz behandelt werden und später sterben, liegen zwei Ereignisse vor.
- (6) Rekonvaleszenzzeiten, insbesondere Genesungskuren oder Maßnahmen im Rahmen einer Krebsnachsorge, sind nicht versichert.
- (7) Die Bestimmungen gemäß § 13 Allianz VAV Form B 2011 gelten sinngemäß auch für diese Klausel.